




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
78048 Villingen-Schwenningen

Freiburg i. Br. 20.02.2015
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises für das
Haushaltsjahr 2015
Ihr Schreiben vom 26.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag
in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssatzung mit
Haushaltsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt.

Der in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe
von 2.304.600 Euro wird nach § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Von dem unter § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.625.000 Euro wird nach § 48 LKrO
i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe der darauf
entfallenden Kreditaufnahmen von 7.501.000 Euro genehmigt.

Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 erfüllt uneingeschränkt die Voraussetzungen für die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Begünstigt durch die nach wie vor positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit deutlich gestiegenen Steuerkraftsummen gelingt es weiterhin, überdurchschnittliche Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt auszuweisen. Die sich daraus ergebenden Nettoinvestitionsraten ermöglichen wiederum eine weitestgehende Eigenfinanzierung der Investitionen. Diese erfolgen in aus Sicht des Landkreises und seiner Gemeinden wichtige Infrastrukturprojekte, die die Standortfaktoren stärken und damit die Zukunftsfähigkeit der Raumschaft sicherstellen sollen. Trotz eingeplanter Kreditaufnahmen erfolgt keine Nettoneuverschuldung, und es kann darüber hinaus die bestehende Verschuldung weiter abgebaut werden.

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr ähnlichen Rahmenbedingungen haben sich die grundsätzlichen Einschätzungen des Regierungspräsidiums zum Haushalt des Schwarzwald-Baar-Kreises nicht wesentlich geändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher auf die Ausführungen im Haushaltserlass vom 24.02.2014, die nach wie vor Gültigkeit haben.

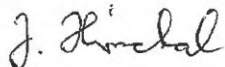
Mit der Haushaltsplanung 2015 und der Finanzplanung setzt der Schwarzwald-Baar-Kreis den in den vergangenen Jahren verfolgten Weg einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft fort. Allerdings sieht der Landkreis nach wie vor davon ab, trotz des positiven wirtschaftlichen Umfelds Finanzierungsreserven für künftig anstehende Investitionen aufzubauen bzw. einen weitergehenden Schuldenabbau zu betreiben. Rücklagen sind, soweit sie die Mindestrücklage überschreiten, nur in beschränktem Maße vorhanden. Bei einem Vergleich der Entwicklung des Zuschussbedarfs für die soziale Sicherung mit den Einnahmen aus der Kreisumlage wird deutlich, dass aufgrund der Struktur der umlagefinanzierten Kreiseinnahmen dem Landkreis kaum finanzielle Spielräume für den Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. So sind die Erträge aus der Kreisumlage bereits nicht ausreichend, den Zuschussbedarf im Einzelplan 4 zu decken. Folglich werden auch in Zukunft weiter steigende Sozialausgaben einen Großteil der dem Landkreis zufließenden Finanzmittel binden und diese damit einer freien Entscheidung über deren Verwendung entziehen. Unter Berücksichtigung nicht auszuschließender wirtschaftlicher oder politischer Unwägbarkeiten werden daher zur Aufrechterhaltung der stetigen Aufgabenerfüllung auch künftig eine wie bislang

praktizierte Beschränkung der Ausgaben auf das Wesentliche sowie eine weitere Rückführung der Verschuldung im Fokus des Landkreises stehen müssen.

Darüber hinaus wird es im Sinne einer Gesamtschau auch weiterhin eines Dialogs zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis über die für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzausstattung bedürfen. Insbesondere unter Berücksichtigung des stetig steigenden Zuschussbedarfs im Sozialbereich muss die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises soweit gewährleistet sein, dass die Pflichtaufgaben erfüllt und darüber hinaus die für eine positive Entwicklung des Landkreises und seiner Gemeinden notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen zukunftsorientiert und nachhaltig gewährleistet werden können. Dies dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Wir bitten, gemäß §§ 48 LKrO, 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal